

Bundesdenkmalamt
Wien I., In der Burg,
Marshallstiege
Fänleurstiege

Zl. 3.43/49...

Betr.: Drachenhöhle bei Mimitz, Stmk.
Unterschutzzstellung

An die Frau Mayr-Melnhof'sche Forstdirektion

in Frohnleiten.....
Steiermark

Das Bundesdenkmalamt stellt hiemit gemäß Artikel II,
§ 1, Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.Nr.169, zum
Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß die (der,
das)

Drachenhöhle bei Mimitz

sowie die Umgebung des Einganges dieser Höhle ~~und die nachbe-~~
~~schrriebene(n) Karsterscheinung(en) im Umkreise von 10 Metern vom Höhleneingange~~
als ein Naturdenkmal zu betrachten ist (sind), an dessen Erhaltung
ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1, Abs.1 des bezogenen
Gesetzes besteht.

Als *Drachenhöhle bei Mimitz*

werden durch diese Unterschutzzstellung erfaßt :
sämtliche bisher bekanntgewordenen,

~~derzeit der Verfügungsberechtigung des (der)~~

~~als Pächter, Nutzniesser~~

~~unterliegenden~~

Hohlräume unter der (den) derzeit im Eigentum (Miteigentum) des (den)

Herrn Frau Mayr-Melnhof, Frohnleiten

stehenden Grundparzelle(n) *Nr. 427 Wald, Z.Z. 14 der Kat. Gem.*
Mimitz, Stmk.

gemäß dem einen Teil dieses Bescheides bildenden anliegenden
Grundriß dieser Höhle, ~~dem ein Längsprofil angegliedert sind.~~

Als Umgebung der Höhle ~~und als mit dieser in ursächlichen Zusammenhang stehende Erscheinung(en) auf oder unter der Erdoberfläche (Karsterscheinungen) werden unter Schutz gestellt :~~

der Vorplatz der Höhle im Umkreis von 10 Metern um den Höhleneingang.

Für diese Stellung unter Denkmalschutz war maßgebend :

Die Brachenhöhle ist der ergiebigste Fundplatz ^{von} ~~soliluvialen~~ ~~Stichtabatturerte~~ ~~Faunen~~ ~~von~~ ~~Kulturresten~~ des eiszeitlichen Menschen in den Ostalpen. Trotz den bereits erfolgten umfangreichen ~~Entnahmen~~ ~~von~~ ~~Köhle~~ ~~sedimenten~~, kommt dem verbliebenen Höhleninhalte große wissenschaftliche Bedeutung in paläontologischer, prähistorischer, glacialgeologischer und peläogenetischer Hinsicht zu. Die Brachenhöhle ist somit eine Höhle von eigenem Gepräge und besonderer naturwissenschaftlicher Bedeutung. Auch ~~der~~ ~~angeführte~~ Teil der Umgebung des Einganges ist ~~Zusammen-~~ ~~hänge~~ mit der Höhle auf, die seine Schutzwürdigkeit begründen.

An diese Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die in dem angeführten Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen (§§ 3, 4, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes), die zufolge § 1 hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes, seines Inhaltes und der Erschliessungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, bedarf die Zerstörung ~~dieses~~ nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an ~~dasselben~~, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ~~dasselbe~~ Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an dasselbe zu erstatten.

Die Veräusserung oder Verpachtung ~~dieses~~ ~~solchen~~ Naturdenkmals hat der Veräusserer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräusserung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Ausserdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Florianigasse 8, zulässig.

~~Gleichzeitig ergeht ein gleicher Bescheid an den (die) anderen Eigentümer (Miteigentümer) (und Verfügungsberechtigten) des in Rede stehenden Naturdenkmals.~~

Es wird bemerkt, dass die durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 23.5.1924, Zl. 1376/D/1924 ausgesprochene Unterscheidungsstellung der Höhle nach § 3 des obgesetzlichen Beschlusses vom 25.9.1923, RGBl. 33/23, Wien, am 14. Jänner 1949 nicht bestehen bleibt.

Präsident

Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

Handwritten signature: Haindl

Verteiler :

Wird

- a) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- dem Landeskonservator für Steiermark
- dem Amt der ^{steirischen} Landesregierung
- ~~dem Magistrat der Stadt~~
- der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBI. Nr. 169/1928, mit (ohne) Anschluss eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Naturhöhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieser Verfügung zur Kenntnis gebracht. Es wird bemerkt, dass die ~~Flux~~ ^{Flux} über Brachenhöhle bisher nur auf Grund Bescheid der BDA vom 23.5.1924, Zl. 1376/D/1924 nach dem obgesetzlichen ~~Beschlusse~~ ^{Beschlusse} vorliegt.

- b) dem Bundesministerium für Handel und Verkehr als oberster Bergbehörde
- ~~der Bergbehörde~~
- ~~der Landeslandwirtschaftskammer~~

im Sinne des § 2 bzw. § 13 des Naturhöhlengesetzes, BGBI. Nr. 169/1928, mit (ohne) Anschluss eines Grundrisses des Naturdenkmals zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 14. Jänner 1949.

Präsident
Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

Handwritten signature: Haindl

Handwritten note: kanz. 2. Jänner 1949